

BUNDESGERICHTSHOF

2066 020

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 140/64

URTEIL

Verkündet am

in dem Rechtsstreit

21. Dezember 1965
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Bauingenieurs Gottlob H [REDACTED],
S [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. die Landmaschinenvertriebs-KG Joseph D [REDACTED],
2. den Kaufmann Joseph D [REDACTED],
beide F [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 30. November 1965 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der
Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und
Dr. Nüßgens

für R e c h t erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt
(Main) vom 13. Februar 1964 wird zurückgewiesen,
soweit die Klage durch das Urteil der 8. Zivilkammer
des Landgerichts Frankfurt (Main) vom 3. April 1963
zu einem Teilbetrag von 1 379,03 DM nebst 4 % Zinsen
~~Seit~~ Klageerhebung abgewiesen worden ist und dem
Kläger 2/35 der vorinstanzlichen Verfahrenskosten
auferlegt worden sind.

Im übrigen wird das genannte Urteil des Oberlandes-
gerichts auf die Revision des Klägers aufgehoben
und die Sache zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen.

Die Kosten der Revision werden zu 1/50 dem Kläger
auferlegt, die Entscheidung über die übrigen
Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem Be-
rufungsgericht vorbehalten.

Von Rechts wegen

- 2a -

Tatbestand:

Der Kläger unterzeichnete am 2. Juni 1958 in Stuttgart einen von dem Handelsvertreter K. vorgelegten Kaufantrag über einen Fordson-Major-Traktor mit Schaeffer-Bagger und Skyhi-Lader zum Preise von 19.500 DM. Die Verkäuferfirma war in dem Antrag nicht genannt. Das Gerät, das im Kaufvertrag als "Ausstellungsgerät I.B." bezeichnet wurde, war im Frühjahr 1958 auf der Internationalen Bodenscemesse in Friedrichshafen ausgestellt und auf einem Stand gezeigt worden, der von der Erstbeklagten gemietet und von der Firma G. & Sohn oHG, der Bezirksvertreterin der Erstbeklagten im Raum Württemberg, betreut worden war. K. hatte dem Kläger erklärt, daß es sich bei dem Traktor um ein neuwertiges Gerät handle. Nach den Messebedingungen waren nur fabrikneue Waren zur Ausstellung zugelassen. In Wahrheit war der Traktor schon im Jahre 1953 in England gebaut, Ende 1956 nach Deutschland importiert und benutzt worden. Die Erstbeklagte hatte vor der Messe am 9. Mai 1958 an K. geschrieben, besonders interessant werde für ihn der Traktor mit Schaeff-Bagger sein, den sie zum Vorzugs-Bruttopreis von 18.500 DM anbieten könne; der Bagger sei angebaut an einen "neuwertigen Traktor mit ca. 1 000 Betriebsstunden"; sie hoffe zuversichtlich, daß es ihm gelingen werde, dieses Aggregat im Laufe der Messe zu verkaufen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Traktor mit Bagger wurde am 10. Juni 1958 durch die Firma G [REDACTED] & Sohn, der Skyhi-Lader am 19. Juni 1958 von der Erstbeklagten an den Kläger ausgeliefert.

Nach einer Rücksprache des Vertreters K [REDACTED] mit der Erstbeklagten wurde der Kaufpreis am 12. Juni 1958 in einer Besprechung zwischen K [REDACTED] und dem Kläger auf 21.745 DM erhöht, - nach Darstellung des Klägers deshalb, weil K [REDACTED] ihm erklärt habe, statt des ursprünglich vorgesehenen sei ihm ein nagelneues Gerät geliefert worden, nach Behauptung der Beklagten deshalb, weil K [REDACTED] bei dem zunächst vereinbarten Kaufpreis versehentlich den Skyhi-Lader nicht mit berechnet habe.

Der Kläger teilte der Erstbeklagten am 22. August 1958 mit, daß der Schaeff-Bagger eine zu geringe Standfestigkeit habe und nicht übernommen werden könne. Die Erstbeklagte gab die Beanstandung an die Herstellerfirma weiter, die sie nicht als berechtigt anerkannte und eine Rücknahme des Baggers ablehnte. Mit Schreiben vom 10. September 1958 an die Erstbeklagte und vom 11. September 1958 an die Firma G [REDACTED] & Sohn erklärte der Kläger sodann, daß er vom Vertrage zurücktrete, weil er betrogen worden sei; der als neu verkaufte Traktor sei gar nicht neu gewesen, auch reiche die Standfestigkeit des Geräts selbst bei normaler Arbeit nicht aus.

Die Erstbeklagte erwiderte, nicht sie, sondern die Firma G. & Sohn sei Verkäuferin des Geräts; die Beanstandungen seien unbegründet. Die Firma G. & Sohn lehnte ebenfalls die Rücknahme des Geräts ab und verwies den Kläger wegen einer Bereinigung der Angelegenheit an die Erstbeklagte.

Danals hatte die Erstbeklagte die Rechtsform einer GmbH. Sie ist inzwischen in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt worden. Der Zweitbeklagte, der früher Geschäftsführer der GmbH war, ist nunmehr persönlich haftender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft.

Anfang 1959 erhob der Kläger gegen die Beklagten bei dem Landgericht in Stuttgart Klage auf Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises und Befreiung von den aus dem Kaufvertrag noch laufenden Wechselverbindlichkeiten. Weiter forderte er von ihnen 1 000 DM als Teilbetrag eines Schadens, der ihm dadurch entstanden sei, daß er wegen Unbrauchbarkeit des Traktors bereits erteilte Aufträge habe rückgängig machen müssen.

In jenem Rechtsstreit wurden die Beklagten durch das Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 8. Februar 1961 als Gesamtschuldner aus unerlaubter Handlung zur Zahlung von 22.460 DM nebst 8% Zinsen von näher bestimmten Zeitpunkten an sowie zur Herausgabe einiger Wechsel verurteilt. Hinsichtlich des Teilverlangens auf Ersatz weiteren Schadens erklärte sich das Oberlandesgericht für unzuständig und verwies den

Rechtsstreit auf den Hilfsantrag des Klägers an das Landgericht in Frankfurt (Main). Es war der Auffassung, daß sich ein Anspruch auf Ersatz des geltend gemachten weiteren Schadens aus unerlaubter Handlung nicht begründen lasse und andere Anspruchsgrundlagen wegen der von den Beklagten erhobenen Einrede der örtlichen Unzuständigkeit seiner Prüfungsbefugnis nicht unterlägen.

Die Revision der Beklagten gegen dieses Urteil wurde durch das Urteil des erkennenden Senats vom 1. Dezember 1961 - VI ZR 67/61 - zurückgewiesen.

In dem gegenwärtigen beim Landgericht in Frankfurt (Main) anhängig gemachten Rechtsstreit, mit dem der aus Stuttgart verwiesene Restprozeß verbunden wurde, hat der Kläger nach voraufgegangenem, am 30. Oktober 1961 beantragtem Mahnverfahren über 20.000 DM von den Beklagten als Gesamtschuldnern insgesamt Zahlung von 65.260,73 DM nebst Prozeßzinsen verlangt.

Er hat geltend gemacht, daß ihm die Beklagten über das im Vorprozeß Zuerkannte hinaus ~~schon~~ aus Vertrag als auch aus unerlaubter Handlung schadensersatzpflichtig geworden seien. Der Kaufvertrag sei mit der Erstbeklagten durch K. [REDACTED] als ihren Vertreter zustande gekommen. Die Beklagten, K. [REDACTED] und auch die Firma G. [REDACTED] hätten gewußt, daß der als neuwertig verkaufte Traktor, der mit dem Bagger und Lader einen einheitlichen Kaufgegenstand gebildet habe, alt gewesen sei

und es sich im ganzen um ein für die infrage kommenden Arbeiten unbrauchbares Gerät gehandelt habe. G. habe den Zweitbeklagten und K. ausdrücklich auf den schlechten Zustand des Gerätes hingewiesen. Die Beklagten hätten sogar das Typenschild des Traktors herausgeschweißt, um dessen Alter zu vertuschen. K. habe hernach einem Bekannten erzählt, daß er dem Kläger einen alten Schlitten verkauft habe. Schon in den ersten Tagen nach der Lieferung habe sich herausgestellt, daß die Standfestigkeit des Gerätes viel zu gering gewesen sei, um den vorgesehenen Arbeiten zu genügen; beim Arbeitseinsatz sei es mehrmals umgekippt. Da der Bagger nicht brauchbar gewesen sei und da er kein Geld für die Anschaffung eines neuen Baggers gehabt habe, Kredit hierfür auch nicht habe erlangen können, sei er außerstande gewesen, Baggerarbeiten auszuführen, bei denen er monatlich einen Reingewinn von 1 387,87 DM erzielt hätte; in der Zeit vom 12. Juni 1958 bis zum 31. Dezember 1961 sei ihm so ein Schaden von 59.678 DM entstanden. Hierzu träten 5 582,73 DM für Frachtkosten, Wartung des Geräts, eine Plan... für dessen Abdeckung, für Rechtsberatung, Telefongebühren, für die Ermittlung des Baujahres des Traktors und für den Zeitaufwand von Familienangehörigen, die in seinem Betrieb beschäftigt seien.

Der Kläger hat zunächst auch festzustellen beantragt, daß ihm die Beklagten als Gesamtschuldner auch allen weiteren Schaden zu ersetzen hätten, der

ihm aus dem betrügerisch zustandegekommenen Kaufvertrag noch entstehe. Insoweit hat er die Klage in der Berufungsinstanz jedoch zurückgenommen.

Die Beklagten haben entgegnet, Verkäuferin sei die Firma G. & Sohn gewesen, die Erstbeklagte dagegen nur Vorlieferantin. Wenn sich K. als Vertreter der Erstbeklagten ausgegeben habe, sei dies ohne ihr Wissen und ihren Willen geschehen. Die Beklagten haben bestritten, daß der Kläger durch falsche Zusicherungen getäuscht worden sei, und behauptet, der Traktor sei in Ordnung und gebrauchsfähig gewesen. Er habe als neuwertig bezeichnet werden können, da er bei einer Lebensdauer von 20.000 Stunden nur 1 000 Stunden gelaufen sei. Ein Typenschild habe er nie gehabt. Der Traktor weise keine Fehler auf. Auch wenn er völlig neu gewesen wäre, hätte er keine bessere Arbeitsleistung erbringen können. Der Kläger habe die Leistung des Traktors überfordert. Dies sei die Ursache für den angeblichen Mangel an Standfestigkeit. Weder die Beklagten noch K. hätten gewußt, zu welchen Arbeiten der Kläger Traktor und Bagger habe benutzen wollen. Für den angeführten Schaden seien die behauptete Täuschung und Mangelhaftigkeit des Geräts daher nicht ursächlich. Die Beklagten haben den Schaden auch der Höhe nach bestritten. Sie haben endlich die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Gegen das Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt und in der Schlußverhandlung vor dem Berufungsgericht noch geltend gemacht, seine Ansprüche ließen sich weitgehend auch aus Verzug ableiten, da die Beklagten die im vorausgegangenen Verfahren ihm zugesprochenen Ansprüche nicht rechtzeitig erfüllt hätten. Die Berufung ist zurückgewiesen worden.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Zahlungsansprüche weiter.

Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Während das Landgericht Ansprüche des Klägers gegen die Beklagten mit der Begründung verneint hatte, Verkäuferin des Gerätes sei die Firma G. & Sohn und nicht die Erstbeklagte gewesen, ist das Berufungsgericht in eingehender Würdigung der Umstände des Kaufgeschäfts, der Korrespondenz und der Bekundungen des Zeugen K. zu der Feststellung gelangt, daß der Vertrag durch K. als Vertreter der Erstbeklagten zwischen dem Kläger und dieser zustande gekommen ist. Weiter hat es ebenso wie das Oberlandesgericht Stuttgart in dem Vorprozeß als erwiesen angesehen, daß K. dem Kläger die Neuwertigkeit des Traktors vorgespiegelt, ihn dadurch getäuscht und

zum Kaufabschluß bewogen sowie geschädigt hat. Es hat die Erstbeklagte nach § 831 BGB und den Zweitbeklagten neben dieser nach § 28 HGB für verpflichtet erachtet, für diese Handlungsweise einzustehen. Gleichwohl hat es den Anspruch des Klägers auf Ersatz des hier geltend gemachten entgangenen Gewinns von 59.678 DM weder aus Vertrag noch aus unerlaubter Handlung für begründet gehalten.

a) Was den Gesichtspunkt einer Schadensersatzpflicht aus Vertrag betrifft, so hat das Berufungsgericht erwogen, selbst wenn unterstellt werde, daß der Kläger nach § 463 BGB Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen könne, fehle es für den in Rede stehenden Anspruch doch an dem ursächlichen Zusammenhang zwischen der Vorspiegelung über die Neuwertigkeit des Traktors und dem entgangenem Gewinn. Denn auch mit einem noch ungebrauchten wirklich neuwertigen Traktor hätte der Kläger die fraglichen Erdarbeiten nicht ausführen können. Nach seinem Vorbringen sei es die mangelnde Ständfestigkeit des Traktors und Baggers gewesen, die seine vom Kläger beabsichtigte Verwendung verhindert habe. Diese Eigenschaft betreffe aber das Gerät in einem bestimmten Einsatz und berühre nicht die vorgespiegelte Neuwertigkeit. Manches spreche dafür, daß der Kläger für die angeblich unterlassenen schweren Erdarbeiten ein ungeeignetes Räumgerät gekauft habe.

Die Revision tritt dieser Würdigung mit Verfahrensrügen entgegen. Es braucht in diesem Zusammenhang auf sie nicht eingegangen zu werden.

Unstreitig hat der Kläger nämlich mit seinem Schreiben an die Erstbeklagte vom 10. September 1958 erklärt, daß er vom Vertrage zurücktrete, weil er betrogen worden sei. In dieser Erklärung liegt, wie auch die Revision nicht bezweifelt, eine Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung (§ 123 BGB). Sie hat die Nichtigkeit des Geschäfts von Anfang an bewirkt (§ 142 Abs. 1 BGB). Damit ist der Vertrag als Grundlage für Schadensersatzansprüche entfallen.

Im Ergebnis hat das Berufungsgericht daher mit Recht Schadensersatzansprüche aus Vertrag verneint.

b) Unter dem Gesichtspunkt der Schadensersatzpflicht aus unerlaubter Handlung kann der Anspruch des Klägers auf Ersatz entgangenen Gewinns nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht durchgreifen, weil in den Fällen arglistiger Täuschung beim Abschluß eines Vertrages der Schadensersatzanspruch des Verletzten regelmäßig auf das negative Interesse beschränkt sei. Nur ausnahmsweise könne das Erfüllungsinteresse zugebilligt werden, falls der Berechtigte nämlich ohne die Täuschung einen entsprechenden Erfüllungsanspruch gehabt hätte, z.B. beim Nachweis, daß der Vertrag ohne die Täuschung auf anderer Grundlage zustande gekommen wäre, etwa zu einem niedrigeren Preise. Auch aus unerlaubter Handlung komme Ersatz entgangenen Gewinns nur in Betracht, wenn das schädigende Ereignis einen bereits realisierbaren Gewinn verhindere. Denke man sich

die Täuschungshandlung des Vertreters K [REDACTED] hinweg, so wäre ein Vertrag gar nicht zustande gekommen. Ein realisierbarer Gewinn habe sich noch nicht abgezeichnet. Ob ein solcher entstanden wäre, sei vielmehr von anderen, vom Kläger bis dahin noch gar nicht ins Auge gefaßten Maßnahmen abhängig gewesen.

Diese Beurteilung ist nicht frei von rechtlichen Bedenken. Wer aus unerlaubter Handlung einem anderen zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat nach § 249 BGB den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Besteht die unerlaubte Handlung darin, daß durch arglistige Täuschung der Abschluß eines Kaufvertrages herbeigeführt worden ist, so muß also der Zustand hergestellt werden, der ohne die Täuschung und den durch sie bewirkten Abschluß des Vertrages bestehen würde. Das muß sich nicht darauf beschränken, daß nur der Vertrag mit seinen Rechten und Pflichten wieder beseitigt wird. Auch weitere Nachteile können zu den Auswirkungen gehören, die ohne die unerlaubte Handlung nicht eingetreten wären. Im vorliegenden Falle hatte der Kläger in dem Vertrage mit der Beklagten Kaufpreisleistungen auf sich genommen, die vorwiegend in der Eingehung von Wechselverbindlichkeiten mit abgestufter Laufzeit bis zum 20. Juni 1961 bestanden. Hierdurch ist er nach seinem Vorbringen bei dem Mangel an Mitteln und der Erschöpfung seines Kredites in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit so eingeschränkt worden,

daß er außerstande gewesen ist, sich statt des von der Beklagten gekauften Gerätes ein anderes anzuschaffen und mit diesem Gewinn zu erzielen. Bei solcher Gestaltung der Dinge läßt sich die rechtliche Möglichkeit nicht verneinen, daß dem Kläger ein Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns (§ 252 BGB) erwachsen sein kann. Es handelt sich hier nicht um den Ersatz eines Interesses an der Erfüllung des mit der Beklagten geschlossenen und durch die Anfechtung des Klägers vernichteten Vertrages und auch nicht um den Ersatz eines Interesses an der Erfüllung eines an dessen Stelle bloß g e d a c h t e n anderen Vertrages. Vielmehr steht ein Schaden in Rede, der dem Kläger nach seiner Behauptung dadurch entstanden ist, daß er durch die im Verträge mit der Beklagten übernommenen Belastungen t a t s ä c h l i c h verhindert worden ist, ein für seine Arbeiten nötiges anderes Gerät zu kaufen und gewinnbringend zu nutzen.

Zur Begründung eines Schadensersatzanspruches unter diesem Blickwinkel ist es nicht erforderlich, daß der Kläger zur Zeit des Vertragsabschlusses mit der Beklagten bereits andere Maßnahmen ins Auge gefaßt hatte, als sie sich in dem Kauf des Gerätes zwecks Verwendung in seinem Unternehmen offenbarten. Es kommt vielmehr darauf an, ob er ohne den Vertragsabschluß mit der Beklagten ein anderes als das von der Beklagten eingehandelte Gerät gekauft hätte, ob er hierzu dadurch außerstande gesetzt worden ist, daß er auf den mit der Beklagten vereinbarten Kaufpreis Zahlung an die Beklagte leistete und Wechsel hingab, die er an den Fälligkeitstagen

einzulösen hatte, und ob er mit dem Gerät, das er anderenfalls hätte kaufen können und gekauft haben würde, den behaupteten Gewinn erzielt hätte.

Das Berufungsgericht hat diese rechtliche Möglichkeit einer Schadenshaftung der Beklagten verkannt und den Anspruch des Klägers auf Ersatz entgangenen Gewinns unter diesem Gesichtspunkt nicht geprüft. Nur bei der Erörterung der in der Berufungsverhandlung nachgeschobenen Anspruchsbegründung aus Verzug der Beklagten mit der Rückgewähr der Vertragsleistungen des Klägers hat es den vorstehenden Fragenbereich teilweise berührt. Die unter diesem Vorzeichen stehenden und auf eine andere Anspruchsgrundlage bezogenen Ausführungen des Berufungsurteils geben aber keinen hinreichenden Aufschluß darüber, wie das Berufungsgericht über den hier in Rede stehenden Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung entschieden haben würde, wenn es sich über dessen rechtliche Voraussetzungen nicht in einem Irrtum befunden hätte. Ebenso wenig bietet die in jenen Ausführungen enthaltene tatrichterliche Beweiswürdigung, der die Revision überdies mit der Rüge von Verfahrensverstößen gegen §§ 286 und 287 ZPO entgegentritt, eine hinreichende Grundlage dafür, daß das Revisionsgericht bereits abschließend über diesen Schadensersatzanspruch entscheiden könnte.

Soweit das Berufungsgericht den Kläger mit dem Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns abgewiesen hat, kann seine Entscheidung daher nicht bestehen

bleiben. Wegen der Notwendigkeit weiterer tatrichterlicher Erörterungen und Feststellungen muß die Sache zu diesem Punkt an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Dem Kläger bleibt es überlassen, die Gesichtspunkte, die er mit seinen Verfahrensrügen geltend gemacht hat, in dem erneuten Verfahren vor dem Berufungsgericht zur Geltung zu bringen. Bei seiner erneuten Entscheidung wird das Berufungsgericht auch zu prüfen haben, ob und inwieweit dem Schadensersatzanspruch des Klägers wegen entgangenen Gewinns die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung und der Einwand mitwirkenden Verschuldens entgegensteht.

2. Mit seinem restlichen Klageverlangen auf Ersatz von insgesamt 5 582,73 DM Aufwendungen hat das Berufungsgericht den Kläger abgewiesen, weil er die Ansprüche im ganzen trotz konkreter Vorhaltungen im Verhandlungstermin nicht genügend erläutert und bei dieser Untätigkeit keine Veranlassung bestanden habe, in eine weitere Prüfung mit Auflagen an den Kläger einzutreten. Sein mangelndes Interesse an diesen Positionen komme u.a. in der Bemerkung zum Ausdruck, daß sie im Vergleich zum geltend gemachten entgangenen Gewinn kaum Bedeutung hätten, aus der gleichen Erwägung aber auch von einer weiteren teilweisen Klagerücknahme abgesehen werde.

Der Revision ist zuzugeben, daß bei einem Teil der Ansprüche gegen diese Bescheidung rechtliche Bedenken bestehen.

Das gilt einmal für den Anspruch auf Ersatz von 164,70 DM Frachtkosten von Wilhelmsdorf nach Stuttgart. In Wilhelmsdorf war, wie sich aus dem Schriftwechsel ergibt, der dem Berufungsgericht vorgelegen hat, der Sitz der Firma G. [REDACTED] & Sohn oHG, die dem Kläger unstreitig den Traktor mit Bagger ausgeliefert hat. Inwiefern dem Berufungsgericht bei dieser Sachlage eine weitere Erläuterung dieses Schadenspostens erforderlich schien, lassen seine Ausführungen nicht erkennen. Wenn die Entstehung der Kosten auch nicht schon nachgewiesen war, so hat es der Kläger an einem Beweisantritt doch nicht fehlen lassen (Klageschrift S 5).

Den Hauptposten von 3 397 DM hatte der Kläger damit begründet, daß ihn die Wartung der Maschine monatlich 36 DM gekostet und daß er monatlich dazu weiter 6 DM für Reinigungsmaterial und 37 DM für Platzmiete aufgewendet habe, dies alles 43 Monate hindurch. Das Berufungsgericht erkennt an, daß solche zur Pflege und Bewirtschaftung des Kaufgegenstandes gemachten Einbußen grundsätzlich zu ersetzen seien. Auffallend ist allerdings die Höhe der berechneten Beträge. Auch ohne daß der Kläger die Aufwendungen genau belegte, konnte das Berufungsgericht aber nach § 287 ZPO in freier Überzeugung schätzen, in welcher annehmbaren Höhe die dem Kläger zu ersetzenden Kosten zu veranschlagen waren.

Daß der Kläger die Maschine durch eine Plane abgedeckt hat, für die er 642 DM ersetzt haben will, liegt in der gleichen Linie. Beweis hierfür war ebenfalls angetreten.

Soweit das Berufungsgericht dem Kläger 164,70 DM + 3 397 DM + 642 DM = 4 203,70 DM aberkannt hat, kann seine Entscheidung hiernach ebenfalls nicht aufrecht erhalten bleiben. Es wird den Anspruch auf Ersatz dieser Aufwendungen erneuter Prüfung zu unterziehen haben, wobei wiederum die von den Beklagten erhobene Einrede der Verjährung zu berücksichtigen sein wird, zu der das Berufungsgericht aus Zweifeln am Beginn der Verjährungsfrist bisher nicht Stellung genommen hat.

Dagegen läßt sich bei den übrigen Schadensposten die Klageabweisung mangels ausreichender Beurteilungsgrundlagen nicht beanstanden. Welche Bewandnis es mit der Rechtsberatung Dr. S. [REDACTED] gehabt hat, für die der Kläger Aufwundersatz von 179,03 DM verlangt, war nicht ersichtlich; ausweislich der Prozeßakten sind andere Anwälte für den Kläger tätig geworden. Auf welche Weise es zu dem Aufwand von 500 DM für die Ermittlung des Baujahres der Maschine gekommen ist, war dunkel und unüberprüfbar. Auch für die vom Kläger mit 300 DM angesetzten Telefongebühren fehlte es an Grundlagen zur schätzenden Nachprüfung. Ohne nähere Angaben entzog es sich schließlich jeder Beurteilung, was es mit dem auf 400 DM berechneten "Zeitaufwand für Behördengänge und Gerichtsverhandlungen pp." durch die in seinem Betriebe tätigen Familienangehörigen des Klägers auf sich hatte.

3. Im Ergebnis hat das Berufungsurteil hiernach nur insoweit Bestand, als der Kläger mit dem Anspruch

auf Aufwendungsersatz in Höhe von 179,03 DM + 500 DM + 300 DM + 400 DM = 1 379,03 DM nebst Prozeßzinsen abgewiesen worden ist. Zu diesem Teil hat der Kläger nach § 97 ZPO auch die Kosten der Revision zu tragen. Im übrigen muß die Sache zu erneuter Verhandlung und anderweiter Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Engels

Hanobeck

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Nüßgens